

Beilage 3840

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 5. Februar 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Dritten Gesetzes über
Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 3. Februar 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Dritten Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates für die Dauer der Laufzeit von Darlehen Dritter weitere Zins- und Tilgungszuschüsse zu gewähren.

(2) Die Zins- und Tilgungszuschüsse dürfen gewährt werden zur Durchführung:

1. von landwirtschaftlichen Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen und ländlichen Wegebauten für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 5,0 Mill. DM
 2. von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 2,0 Mill. DM
 3. der landwirtschaftlichen Abwasserwertung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 0,6 Mill. DM
 4. von Wildbach- und Lawinenverbauungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,5 Mill. DM
 5. von gemeindlichen und genossenschaftlichen Wasserversorgungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 11,0 Mill. DM
 6. der Fernwasserversorgung Franken für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 5,0 Mill. DM
 7. von Gruppenwasserversorgungen im Juragebiet für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 5,2 Mill. DM
 8. der öffentlichen Abwasserbeseitigung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 3,2 Mill. DM
-
- 33,5 Mill. DM.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1952 in Kraft.

*

Begründung

I. Allgemeines

Der Bayerische Landtag hat bereits ein

1. Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates vom 17. April 1951 (GVBl. S. 64) und ein
2. Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 167)

beschlossen.

Durch diese beiden Gesetze wurde das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Zins- und Tilgungszuschüsse für Darlehen im Gesamtbetrag von 47,07 Millionen DM zur Durchführung folgender Maßnahmen zu gewähren:

- a) landwirtschaftliche Wasserbauten,
- b) Bodenkulturunternehmungen,
- c) ländliche Wegebauten,
- d) Wasserversorgungsanlagen,
- e) Abwasserbeseitigungs- und -verwertungsanlagen,
- f) Wildbach- und Lawinenverbauungen,
- g) wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmungen.

Darüber hinaus ist für weitere neue Bauvorhaben auf den obengenannten Gebieten, insbesondere der Wasserversorgung, eine neue gesetzliche Ermächtigung für Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates erforderlich, soweit diese Zuschüsse den Staatshaushalt über das Rechnungsjahr 1952 hinaus belasten (vgl. Art. 82 der bayerischen Verfassung). Die Verrentungsbeträge für das Rechnungsjahr 1952 sind im Rahmen des Haushalts 1952 bereits vom Bayerischen Landtag bewilligt worden.

Die durch die Gesetze vom 17. April 1951 und vom 19. Mai 1952 vom Landtag gebilligte Änderung des Finanzierungsverfahrens — Zins- und Tilgungszuschüsse an Stelle von Barzuschüssen — muß bei der angespannten Haushaltslage des bayerischen Staates auch im Rechnungsjahr 1952 beibehalten werden. Es wird dadurch erreicht, daß auch im Rechnungsjahr 1952 mit verhältnismäßig geringen Haushaltsmitteln eine Reihe von besonders wichtigen Baumaßnahmen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Wasserbaues, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung durchgeführt werden kann:

II. Im Einzelnen

Der Umfang der in Betracht kommenden Bauvorhaben ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Bauvorhaben	Baukosten Mill. DM	vom Staat zu verrenten Mill. DM
1. landwirtschaftliche Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen und ländliche Wegebauten	16,7	5,0
2. wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmungen	9,1	2,0
3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung	1,6	0,6
4. Wildbach- und Lawinenverbauungen	3,4	1,5
5. gemeindliche und genossenschaftliche Wasserversorgungen	36,0	11,0
6. Fernwasserversorgung Franken	8,25	5,0
7. Gruppenwasserversorgungen im Juragebiet	6,95	5,2
8. Abwasserbeseitigung	15,0	3,2
Summe	97,0	33,5

Im ordentlichen Haushalt 1952 Epl. III Kap. 277 A Tit. 506 ist in den Erläuterungen zu den aufgeführten Bauvorhaben folgendes vorgesehen:

Zu Ziffer 1 (landwirtschaftliche Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen und ländliche Wegebauten):

In den Erläuterungen a 1 sind neben Beihilfen von 2,0 Mill. DM vom Staat zu verrentende Darlehen mit 2,0 Mill. DM angesetzt. Hinzu kommt ein Betrag von 3 Mill. DM zur anteilmäßigen Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Arbeitsbeschaffung. Die Aufbringung dieses Betrages entspricht einer Willensäußerung des Haushaltsausschusses des Bayer. Landtags vom 27. Mai 1952, damit die aus Bundesmitteln in Form von Grundförderung und verstärkter Förderung zur Verfügung stehenden Beträge dem Lande Bayern nicht verloren gehen

= 5,0 Mill. DM.

Zu Ziffer 2 (wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmungen):

In den Erläuterungen a 2 sind neben Beihilfen von 300 000 DM 1,0 Mill. DM vom Staat zu verrentende Darlehen angesetzt; hinzu kommt noch ein weiterer Betrag von 1,0 Mill. DM, der schon im Haushalt 1951 vorgesehen, aber nicht refinanziert werden konnte und dessen Bereitstellung im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Flurbereinigung unumgänglich notwendig ist

= 2,0 Mill. DM.

Zu Ziffer 3 (landwirtschaftliche Abwasserverwertung):

In den Erläuterungen a 3 sind neben Beihilfen von 400 000 DM vom Staat zu verrentende Darlehen von 0,6 Mill. DM angesetzt:

0,6 Mill. DM.

Zu den Ziffern 1—3:

Die jährliche Verrentung der Darlehen beträgt voraussichtlich etwa 7,5%. Als Verrentungsbeihilfen für die in den Ziffern 1—3 aufgeführten Darlehen mit einem Gesamtbetrag von 7,6 Mill. DM sind unter Titel 506 Erläuterungen (c 2) 269 500 DM vorgesehen.

Im ordentlichen Haushalt 1952 Epl. III Kap. 277 A Tit. 508 ist in den Erläuterungen vorgesehen:

Zu Ziffer 4 (Wildbach- und Lawinenverbauungen):

In den Erläuterungen a 1 sind neben Beihilfen von 2 Mill. DM 1,5 Mill. DM vom Staat zu verrentende Darlehen aufgeführt. Da die vom Bund erwarteten Zuschüsse (Epl. III Kap. 277 A Tit. 26) für Wildbach- und Lawinenverbauungen im Rechnungsjahr 1952 nicht gewährt werden und sich daher entsprechend dem Vermerk zu Tit. 508 die Ausgabebefugnis um die Mindereinnahme bei Tit. 26 vermindert, stehen tatsächlich an Beihilfen nur 2 Mill. DM — 1,5 Mill. DM = 500 000 DM zur Verfügung. An Verrentungsbeihilfen sind unter Titel 508 Erläuterungen (b 2), 90 000 DM angesetzt.

Die jährliche Verrentung beträgt 7,5%. 1,5 Mill. DM.

Im ordentlichen Haushalt 1952 Epl. III Kap. 277 A Tit. 509 ist in den Erläuterungen zu den aufgeführten Bauvorhaben folgendes vorgesehen:

Zu Ziffer 5 (gemeindliche und genossenschaftliche Wasserversorgung):

In den Erläuterungen a 1 sind neben Beihilfen von 2 Mill. DM vom Staat zu verrentende Darlehen mit 8,0 Mill. DM angesetzt. Hinzu kommt ein Betrag von 3 Mill. DM zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Arbeits-

beschaffung. Die Aufbringung dieses Betrages entspricht einer Willensäußerung des Haushaltsausschusses des Bayer. Landtages vom 27. Mai 1952, damit die aus Bundesmitteln in Form von Grundförderung und verstärkter Förderung zur Verfügung stehenden Beträge dem Lande Bayern nicht verloren gehen
= 11 Mill. DM.

Zu Ziffer 6 (Fernwasserversorgung Franken):

In den Erläuterungen a 2 sind neben Beihilfen von 900 000 DM vom Staat zu verrentende Darlehen angesetzt
= 5,0 Mill. DM.

Zu Ziffer 7 (Gruppenwasserversorgung im Juragebiet):

In den Erläuterungen a 3 sind neben 500 000 DM Beihilfen vom Staat zu verrentende Darlehen mit 5,2 Millionen DM angesetzt
= 5,2 Mill. DM.

Zu den Ziffern 5 mit 7:

Als Verrentungsbeihilfen für die unter den Ziffern 5 mit 7 angeführten Darlehen mit einem Gesamtbetrag von 21,2 Mill. DM sind unter Titel 509 Erläuterungen (c A 2) insgesamt 530 000 DM vorgesehen. Die jährliche Verrentung der Darlehen beträgt voraussichtlich 7,5%.

Zu Ziffer 8 (Abwasserbeseitigung):

In den Erläuterungen a 4 sind neben den Beihilfen von 2,0 Mill. DM vom Staat zu verrentende Darlehen mit 2,7 Mill. DM vorgesehen. Infolge der im Haushaltsvollzug gebotenen Einsparungen werden die laufenden Beihilfen auf 1,5 Mill. DM vermindert, das Darlehen auf 3,2 Mill. DM erhöht. Als Verrentungsbeihilfen sind unter Tit. 509 Erläuterungen (c B 2) 94 500 DM vorgesehen. Die jährliche Verrentung beträgt voraussichtlich etwa 7,5%.

Als Verrentungsbeihilfen für das Jahr 1952 sind im Haushalt vorgesehen:

Zu den Ziffern 1—3	269 500 DM
zu Ziffer 4	90 000 DM
zu den Ziffern 5—7	530 000 DM
zu Ziffer 8	94 500 DM
	<u>984 000 DM.</u>

Zusammenfassung:

Die jährliche Verrentung ab 1. April 1953 wird höher sein, da die Verrentung im Rechnungsjahr 1952 sich infolge des teilweise späteren Beginns der Laufzeit der Darlehen nicht auf ein volles Jahr erstreckt.

Es werden sonach folgende Verrentungslasten übernommen:

1. Für landwirtschaftliche Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen und ländliche Wegebauten	$5\,000\,000 \cdot \frac{7,5}{100} =$	375 000 DM.
2. Für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmungen	$2\,000\,000 \cdot \frac{7,5}{100} =$	150 000 DM.
3. Für landwirtschaftliche Abwasserwertung	$600\,000 \cdot \frac{7,5}{100} =$	45 000 DM.
4. Wildbach- und Lawinenverbauungen	$1\,500\,000 \cdot \frac{7,5}{100} =$	112 500 DM.
5. Für gemeindliche und genossenschaftliche Wasserversorgungen	$11\,000\,000 \cdot \frac{7,5}{100} =$	825 000 DM.
6. Für Fernwasserversorgung Franken	$5\,000\,000 \cdot \frac{7,5}{100} =$	375 000 DM.
7. Für Gruppenwasserversorgung im Juragebiet	$5\,200\,000 \cdot \frac{7,5}{100} =$	390 000 DM.
8. Für die Abwasserbeseitigung	$3\,200\,000 \cdot \frac{7,5}{100} =$	240 000 DM
		<u>Summe 2 512 500 DM.</u>

Diese Zins- und Tilgungszuschüsse treten auf die Dauer der Laufzeit des Darlehens an die Stelle von insgesamt 33,5 Millionen DM Staatszuschüssen.